

Prüfungsordnung für Kurse zur beruflichen Weiterbildung an nordrhein-westfälischen Volkshochschulen

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung Prüfungen durchführen (Weiterbildungsprüfungen).
- (2) Für die Abnahme von Weiterbildungsprüfungen beruft der Landesverband Prüfungsausschüsse bestehend aus: 1. Prüfer, 2. Prüfer und ggf. einer zusätzlichen Prüfungsaufsicht.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig.
- (3) Die Mitglieder können auf Anordnung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüferausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist insoweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesverband festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und bei der Weiterbildungsprüfung dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, falls sie mit einem der Prüfungsbewerber verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwagerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Landesverband, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Landesverband, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Wenn eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses infolge Befangenheit nicht möglich ist, kann der Landesverband die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Landesverband regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Pressevorführungen und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23, Abs. 4, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Als Protokollführer wird in der Regel ein Mitglied des Prüfungsausschusses tätig.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Weiterbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die Weiterbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 8 Zulassung zur Weiterbildungsprüfung

- (1) Zur Weiterbildungsprüfung ist zugelassen, wer an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hat, die eine Zulassung rechtfertigen, oder wer glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine Zulassung rechtfertigen, in anderer Weise erworben hat.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften nach § 46 BBiG festgelegt werden, bleiben unberührt.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können die Durchführungsbestimmungen für die Prüfung vorsehen.
- (4) Der Landesverband braucht nur Prüfungsbewerber zulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 10 Abs. 1) eingereicht haben.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung ist die Volkshochschule, in deren Bereich der Prüfungsbewerber
 - an einer Maßnahme der Weiterbildung im Direktunterricht teilgenommen hat oder
 - seinen Beschäftigungsort bzw.
 - seinen Wohnsitz hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck des Landesverbandes unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen
 - Anzahl der Prüfungsteilnehmer
 - Angabe zum PrüfungsterminMit seiner Anmeldung erkennt der Prüfungsbewerber die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung an.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Landesverband abschließend.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen auszuhändigen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber sind unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich zu unterrichten.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

- (1) Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
- (2) Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung des Landesverbandes.

III. Prüfungsgegenstand

§ 13 Prüfungsgegenstand

Soweit keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 46, Abs. 2 BbiG erlassen ist, regelt der Landesverband Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung in Durchführungsbestimmungen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen.
- (2) Für in sich geschlossene Sachgebiete können die Durchführungsbestimmungen, insbesondere bei berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen, Teilprüfungen vorsehen. Die Durchführungsbestimmungen regeln, in welchem Zeitraum sie als Bestandteil der Gesamtprüfung anerkannt werden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Landesverband legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben fest.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Prüfungsteilnehmers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Der Landesverband regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße zu belehren.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungszentrale des Landesverbandes nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber nicht zur Prüfung erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesverband abschließend.

IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23 Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Dabei bezieht er die Ergebnisse von Teilprüfungen gem. § 14 Abs. 2 ein.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Abweichend von dieser Regelung können die Durchführungsbestimmungen für jeden Prüfungsteil und für jedes Prüfungsfach ausreichende Leistungen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung (§ 14, Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer nach Feststellung des Prüfungsergebnisses mitzuteilen.
- (4) Über dem Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 24 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis des Landesverbandes über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss mindestens enthalten:

- Personalien des Prüfungsteilnehmers
- Datum und Bezeichnung der Weiterbildungsprüfung
- Inhalt und Ergebnis der Weiterbildungsprüfung nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen
- Unterschrift des Beauftragten des Landesverbandes mit Stempel

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer auf Anforderung eine schriftliche Mitteilung des Landesverbandes. Darin ist anzugeben, welche Leistungen der Prüfungsteilnehmer erreicht hat und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung ggf. nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Weiterbildungsprüfung kann wiederholt werden. Die Wiederholungen können nur an den festgesetzten Terminen stattfinden.
- (2) Bei Wiederholung der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und –fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden § 7 – 12 Anwendung.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Widerspruch

- (1) Anträge von Prüfungsteilnehmern, in denen Entscheidungen des Prüfungsausschusses angefochten werden, sind innerhalb eines Monats an den Landesverband zu richten.
- (2) Der Landesverband holt zu diesen Anträgen die Stellungnahme der an der angefochtenen Entscheidung Beteiligten ein und entscheidet.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer bis zu drei Monaten nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre bei der örtlichen Volkshochschule aufzubewahren.
- (3) Die Anmeldungen sind zehn Jahre beim Landesverband aufzubewahren.